

# Emissions- und Substanzgenussrechtsbedingungen der CI Charter GmbH

## 1. Substanzgenussrechtsbeteiligung, Emissionsbedingungen, Änderungen

Die CI Charter GmbH (Emittentin) mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift A-8055 Graz, Mitterstrasse 6, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und im Firmenbuch des Landesgerichts Graz unter FN 460503k eingetragen.

Die Emittentin gibt Substanzgenussrechte im Gesamtnennbetrag von EUR 1.499.999,00 (Emissionsvolumen) um dadurch mittelfristig finanzielle Mittel für ihr operatives Geschäftsmodell einzuwerben.

Für Anleger bedeuten Substanzgenussrechte ausschließlich eine schuldrechtliche und nachrangige Erfolgs- und Substanzbeteiligung am Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn der Emittentin. Diese werden nicht verbrieft und ermöglichen keinerlei Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung und auch keine Einflussmöglichkeit auf die Emittentin oder deren Geschäftsführung. Informationsrechte von Anlegern sind beschränkt auf die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, welcher am Sitz der Emittentin während deren Geschäftszeiten aufliegt oder auf Wunsch des Anlegers postalisch (gegen Kostenersatz) oder in elektronischer Form (kostenlos) übermittelt wird.

Anleger sind damit einverstanden, dass weitere und künftige Emissionen von alternativen Finanzinstrumenten auch ohne weitere Zustimmung jederzeit durch die Emittentin in unbeschränkter Höhe ohne jegliche Bezugsrechte bisheriger Anleger erfolgen können. Vertrags- und/oder Emissionsbedingungen künftiger Emissionen können sich von jenen dieser Substanzgenussrechte deutlich unterscheiden, insbesondere im Lichte sich stetig ändernder Rahmen- und Marktbedingungen. Somit können künftige Anleger im Verhältnis zu bereits beteiligten Anlegern auch deutlich besser oder schlechter gestellt werden.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Substanzgenussrechts- und/oder Emissionsbedingungen zu ändern. Eine beabsichtigte Änderung wird vorher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht und darauf hingewiesen, wo die Änderungen erhältlich sind und wann sie wirksam werden. Eine Gegenüberstellung der Änderungen wird drei Monate lang ab der Veröffentlichung kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Emittentin und/oder in elektronischer Form (zB auf der Internetseite der Emittentin) zur Verfügung gestellt. Verbraucher werden zusätzlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen als erteilt gilt, wenn vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Verbraucher haben bei beabsichtigten Änderungen auch das Recht ihre Substanzgenussrechte kostenlos und ohne den Verlust von allenfalls bereits aufgelaufenen Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen zu kündigen.

## 2. Ausgabe, Zeichnung und Erwerb von Substanzgenussrechten

Die Zeichnungsfrist beginnt ab positiver Prüfung der Informationen (Informationsblatt für Anleger) gemäß dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) und endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens (Vollplatzierung). Sie kann jedoch von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden. Die Berücksichtigung der Beteiligung von Anlegern erfolgt laufend mit erfolgtem Zahlungseingang bei der Bankverbindung der Emittentin. Sollten bis längstens 31.06.2017 nicht zumindest EUR 150.000,00 gezeichnet worden sein (Fundingschwelle), so erhalten alle Anleger ihre bereits geleisteten Zeichnungsbeträge ohne Abzüge spesenfrei zurück überwiesen.

Die Ausgabe der Substanzgenussrechte erfolgt zum Nennwert (100%) von jeweils 1,00 Euro. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 500,00 Euro pro Anleger. Höhere Substanzgenussrechtsbeträge müssen ohne Rest durch 100,00 Euro teilbar sein. Nach einer Erstzeichnung sind Zuzahlungen von jeweils ab 100,00 Euro möglich. Die Substanzgenussrechte werden nicht verbrieft (Veranlagung), sondern lauten auf den Namen des Anlegers und werden entsprechend in das Substanzgenussrechtsregister der Emittentin eingetragen.

Die Substanzgenussrechte können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung und Einreichung eines Zeichnungsantrags (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erworben werden. Bei Annahme durch die Emittentin – welche jedoch in deren freien Ermessen steht – erhalten Anleger eine schriftliche Bestätigung mit Zuteilung einer Zeichnungsnummer, wofür eine einmalige Servicepauschale in Höhe von 25,00 Euro verrechnet wird.

Die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hat spesenfrei und ohne Abzüge innerhalb von 14 Kalendertagen auf folgendes Konto der Emittentin zu erfolgen, widrigenfalls die Emittentin die Annahmeerklärung und Zuteilung von Substanzgenussrechten widerrufen kann:

Zahlungsempfänger: CI Charter GmbH  
Kreditinstitut: Austrian Anadi Bank AG  
IBAN: AT91520000455794080  
BIC: HAABAT2K  
Verwendungszweck: Zeichnungsnummer

Die zugeweilte Zeichnungsnummer ist bei der Überweisung des Zeichnungsbetrages und möglichst jedem Schriftverkehr anzugeben. Im Fall eines Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit, bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge werden in diesem Fall spesenfrei und ohne Abzüge oder Beteiligungsansprüche an die Anleger zurückgezahlt.

## 3. Unbestimmte Laufzeit, Kündigung und Anspruchsverringerungen

Die Laufzeit der Substanzgenussrechte ist unbestimmt, das Substanzgenussrechtskapital wird der Emittentin somit grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Anleger und die Emittentin sind jedoch berechtigt, Substanzgenussrechte schriftlich jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aufzukündigen. Die Kündigung wird dann zum jeweiligen Jahresende mit 31.12. als Abschichtungsstichtag wirksam.

Erfolgt eine Kündigung durch den Anleger während der vereinbarten Mindestbeteiligungsbindung, so steht dem jeweiligen Anleger als Erfolgs- und Substanzbeteiligung nur maximal der aktuell gültige Basiszinssatz für Spareinlagen bei Kreditinstituten mit 3-Monats-Bindung (sogenannter „Eckzinssatz“) für die jeweilige tatsächliche Beteiligungsdauer zu, allerdings bleiben allenfalls erfolgte Verlustzuweisungen aufrecht. Bei Kündigung durch die Emittentin gibt es jedoch keine Reduktion auf den Eckzinssatz für die Anleger. Die Kündigung des gesamten Substanzgenussrechtskapitals einer Emission durch die Emittentin kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Internetseite der Emittentin erfolgen.

## 4. Erfolgs- bzw. Substanzbeteiligung, Kündigungsansprüche, Abschichtungen

Anleger sind im Umfang des zugeteilten Substanzgenussrechtsbetrages ab dessen vollständiger Einzahlung schuldrechtlich und nachrangig an Gewinn oder Verlust (Erfolgsbeteiligung) sowie an Vermögen, stillen Reserven und einem Liquidationsgewinn der Emittentin (Substanzbeteiligung) beteiligt.

Die Höhe der jeweiligen Erfolgsbeteiligung ergibt sich aus der Beteiligungsdauer des jeweiligen Anlegers und beträgt  
2,95 % p.a. bei Beteiligungsdauer von zumindest 24 Monaten; oder  
3,95 % p.a. bei Beteiligungsdauer von zumindest 36 Monaten; oder  
4,95 % p.a. bei Beteiligungsdauer von zumindest 48 Monaten;

mit jeweils laufender Ausschüttung durch quartalsweise Überweisung auf die angegebene Bankverbindung des jeweiligen Anlegers (akkontiert!). Dies bedeutet, dass eine Erfolgsbeteiligung vorab und unabhängig vom tatsächlichen Erfolg der Emittentin periodisch ausbezahlt wird und eine Endabrechnung erst mit den tatsächlichen Unternehmensergebnissen und -werten der Emittentin im Rahmen der Abschichtung erfolgt. Bei negativer Erfolgsbeteiligung erfolgt die Verlustteilnahme durch entsprechende Abzüge.

Die Höhe einer allfälligen Substanzbeteiligung ist ebenfalls von der jeweiligen Beteiligungsdauer der Substanzgenussrechtsbeteiligung des Anlegers abhängig. Sie ist auch mit einem Prozentsatz von 50 % eines allfälligen Gewinnes aus der Substanz der Emittentin (Vermögen, stille Reserven bzw. Liquidationsergebnis) maximiert gemäß festgelegter, vereinfachter Berechnungsmethode sowie gedeckelt mit dem angegebenen Prozentsatz des jeweils gezeichneten Nominalbetrags des Anlegers in Abhängigkeit von der Beteiligungsdauer:

bei mindestens 2 Jahren Beteiligungsdauer max. 1 % des Nominalbetrags pro vollständig investiertem Beteiligungsjahr; oder  
bei mindestens 3 Jahren Beteiligungsdauer max. 2 % des Nominalbetrags pro vollständig investiertem Beteiligungsjahr; oder  
bei mindestens 4 Jahren Beteiligungsdauer max. 3 % des Nominalbetrags pro vollständig investiertem Beteiligungsjahr.

Die Substanzbeteiligung für Anleger wird jährlich aus den Büchern und Aufzeichnungen der Emittentin sowie aus dem aktuellen Marktwert der entsprechenden Boote/Schiffe durch die Emittentin berechnet. Dazu wird insbesondere der Wert der Boote/Schiffe mittels Gutachter festgestellt. Für die Berechnung des Substanzgewinnes wird der Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert lt. Gutachten und dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwert abzüglich möglicher Belastungen oder noch anfallender Aufwendungen, die im Jahresabschluss als Rückstellungen ausgewiesen werden, herangezogen. Die Substanzwerte werden bei der Emittentin gebucht und am jeweiligen Laufzeitende ausgeschüttet.

Sollte ein Anleger für die Unternehmenssubstanzveränderungsbewertung ein Fachgutachten eines Wirtschaftsprüfers wünschen, so kann ein solches nach vorheriger Hinterlegung und Übernahme der gesamten, diesbezüglich erwachsenden internen und externen Kosten erstellt werden.

Bei einer tatsächlichen Beteiligungsdauer eines gezeichneten Substanzgenussrechtsbetrags, die unter der vereinbarten Beteiligungsdauer liegt, wird der Anspruch auf Erfolgs- sowie Substanzbeteiligung insgesamt auf den aktuell gültigen Basiszinssatz für Spareinlagen bei Kreditinstituten mit 3-Monats-Bindung (sogenannter „Eckzinssatz“) ab der Einzahlung reduziert, allerdings bleiben allenfalls erfolgte Verlustzuweisungen aufrecht. Frühere Einzahlungen werden als frühere Abgänge behandelt (First-in-first-out-Prinzip). Bereits erfolgte, höhere Akkontozahlungen werden in der Endabrechnung entsprechend reduzierend berücksichtigt, insbesondere auch um bereits akkointierte bzw. vorab ausbezahlte Erfolgsbeteiligungen zuzüglich Steueranteilen, welche die Emittentin abzuführen hatte, diese werden vom jeweiligen Abschichtungsbeitrag abgezogen.

Die Berechnung des Abschichtungsbeitrags erfolgt am jeweiligen Abschichtungsstichtag mit den dann aktuellen Unternehmenszahlen in Abhängigkeit von der Beteiligungsdauer zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Erfolgs- bzw. Substanzbeteiligungen und unter Berücksichtigung bereits

*Fortsetzung auf nächster Seite*

## Fortsetzung

erfolgter Akkontozahlungen, insbesondere jener aus bereits erfolgten laufenden Akkonto-Erfolgsbeteiligungen.

Abschichtungen werden binnen sechs Monaten nach dem jeweiligen Abschichtungsstichtag berechnet und an die zuletzt vom Anleger bekannt gegebene Bankverbindung mit schuldbefreiender Wirkung ausbezahlt. Sollten Überweisungen nicht möglich oder Ansprüche strittig sein, so können Gelder auch unverzinst bei der Emittentin verbleiben oder auf Kosten des Anlegers gerichtlich hinterlegt werden. Für den Zeitraum von allenfalls auch verzögerten Auszahlungen erfolgt weder eine Verzinsung von gekündigtem Substanzgenussrechtskapital noch entstehen weitere Beteiligungsansprüche.

Falls die Höhe der am Abschichtungsstichtag oder der im Auszahlungszeitraum verfügbaren Liquidität eine vollständige Bedienung von Anlegeransprüchen nicht zulässt, erfolgen Auszahlungen für Abschichtungen nur anteilsmäßig und/oder verzögert im Rahmen der mittelfristig frei verfügbaren Liquidität der Emittentin, um das Geschäftsmodell der Emittentin nicht nachhaltig zu gefährden. Auszahlungen für laufende Akkontierungen können in diesem Falle ebenfalls nur verzögert oder sogar vorläufig oder gänzlich eingestellt werden.

### 5. Veräußerung, Abtretung, Erbweg

Anleger können Substanzgenussrechte bzw. Ansprüche aus diesen jederzeit kostenlos ganz oder teilweise an Dritte veräußern, abtreten oder vererben. Teile müssen aber mindestens 500,00 Euro Nennwert umfassen und durch 100 teilbar sein.

Die beabsichtigte Übertragung von Substanzgenussrechten ist der Emittentin vom bisherigen Anleger unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers - insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, etc. - schriftlich mitzuteilen. Bei Übertragungen im Erbwege sind die rechtmäßigen Erben zum entsprechenden Nachweis verpflichtet. Einzelne Ansprüche aus den Substanzgenussrechten können jedoch nur gemeinsam, nicht aber abgesondert oder getrennt abgetreten bzw. übertragen werden.

### 6. Keine Nachschussverpflichtung, Haftung, Nachrangigkeit von Ansprüchen

Es gibt keine über den geleisteten Substanzgenussrechtsbetrag hinaus gehende Verpflichtung von Anlegern auf zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital.

Eine Haftung von Anlegern bei der Emittentin ist ebenfalls auf die Höhe des jeweils gezeichneten Substanzgenussrechtsbetrages begrenzt. Anleger sind nicht verpflichtet, aufgrund einer nach dem Abschichtungsstichtag berechneten Abschichtungsanzahlung zu Recht empfangene Leistungen wegen späterer Verluste zurückzahlen.

Forderungen von Anlegern aus dem Substanzgenussrechtsverhältnis treten im Falle mangelnder Liquidität, einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin gegenüber allen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück. Das Substanzgenussrechtskapital haftet neben dem sonstigen Eigenkapital der Emittentin für deren Verbindlichkeiten. Die Emittentin kann alle Ansprüche von Anlegern insofern und solange aussetzen, als deren Leistung zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen würde. Sofern Zahlungen der Emittentin an Anleger ohne Beeinträchtigung deren mittelfristig freier Liquidität nicht vollständig möglich sind, können diese entsprechend verzögert, gekürzt oder allenfalls nur anteilig bedient werden.

### 7. Bekanntmachungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Geprüfte Informationen gemäß AltFG werden kostenlos am Sitz der Emittentin und/oder im Internet zur Verfügung gestellt. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Substanzgenussrechte betreffen, dürfen entweder persönlich gegenüber den Anlegern oder aber im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgen. Die Emittentin kann rechtswirksame Erklärungen an die letzte bekannt gegebene Adresse abgeben.

Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Die Substanzgenussrechts- und Emissionsbedingungen sowie alle sich dadurch ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich - vorbehaltlich zwingender Bestimmungen oder Verbraucherrechte - ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird - ausgenommen bei Verbrauchern - das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der Emittentin vereinbart.

Rechtsverbindliche Erklärungen von Anlegern erfolgen schriftlich an die Emittentin. Rechtsverbindliche Erklärungen der Emittentin erfolgen schriftlich an die jeweils im Substanzgenussrechtsregister der Emittentin eingetragene Adresse des Anlegers. Anleger sind verpflichtet, der Emittentin alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Zustellanschrift, Bankverbindung, etc.) unverzüglich mitzuteilen.

Eine Auslegung oder Lückenfüllung hat unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollte eine Bestimmung, insbesondere der Emissions- bzw. Substanzgenussrechtsbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam am ehesten erreicht wird. Dies gilt analog für regelungsbedürftige Lücken.

## 8. Haftungsausschluss, Risiken und wichtige Hinweise

Die Haftung der Emittentin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen, insoweit dies rechtlich möglich und erlaubt ist. Zwingende Verbraucherrechte werden dadurch nicht berührt.

Für Anleger bedeuten Substanzgenussrechte ausschließlich eine schuldrechtliche und nachrangige Vermögensbeteiligung an Gewinn, Verlust, Vermögen, stillen Reserven und Liquidationsgewinn der Emittentin (Erfolgs- und Substanzbeteiligung). Diese werden nicht verbrieft und ermöglichen keinerlei Teilnahme- oder Stimmrechte in der Generalversammlung und keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Emittentin und deren Geschäftsführung.

**Diese Veranlagung ist eine spekulative unternehmerische Beteiligung (höchste Risikoklasse) für einen zumindest mittelfristigen Beteiligungshorizont. Diese ist daher weder mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren Liquidität geprägt. Anleger müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Veranlagung wird ausdrücklich gewarnt und eindringlichst abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin und somit bei Anlegern zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt allfälliger Nebenkosten führen. Sollten aus irgendwelchen Gründen fällige Zahlungen an die Anleger nicht vollständig geleistet werden können oder zur Überschuldung oder Insolvenz der Emittentin führen, so werden solche Zahlungen gekürzt und allenfalls nur anteilig geleistet. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechend hohen Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen sowie Abschichtungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist.**

Ansprüche von Anlegern bestehen vor Gesellschafteransprüchen, ansonsten aber nachrangig nach allen nicht-nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin (Nachrangklausel). Ein Mindestabschichtungswert wird weder garantiert noch eine Mindestrendite zugesagt. Bei einer Kündigung während der vereinbarten Mindestbindungsfrist reduziert sich zudem der Anspruch auf laufende Erfolgs- und/oder Substanzbeteiligungen jeweils auf den Eckzinssatz ab Beteiligungsbeginn unter Berücksichtigung von Verlustzuweisungen.

### 9. Rücktritts- und Widerrufsrechte, Rechte für Verbraucher

Rücktrittsrecht für Verbraucher nach dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG). Hat ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die geprüften Informationen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG erhalten, kann er gem. § 4 Abs. 7 AltFG von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht von Verbrauchern die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 5 und 6 KMG sinngemäß.

Rücktrittsrechte für Verbraucher gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) sowie gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wurde die Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so können Anleger von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist das Unternehmen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt das Unternehmen die Urkundenausfolgung bzw. Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem Anleger die Urkunde/die Information erhalten haben.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Zur Ausübung des Rücktritts-/Widerrufsrechts, müssen Anleger das Unternehmen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über diesen Entschluss informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Anleger die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes/Widerrufs vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgeben, zB auf dem Postweg an die **CI Charter GmbH, Mitterstraße 6, A-8055 Graz, Österreich** oder per E-Mail an **office@charter.at**. Wenn Anleger von einem Vertrag/-anbot zurücktreten bzw. ein solches widerrufen, hat das Unternehmen alle Zahlungen, die es vom Anleger erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt/Widerruf von diesem Vertrag beim Unternehmen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet das Unternehmen dasselbe Zahlungsmittel, das der Anleger bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Anlegern wegen einer solchen Rückzahlung Entgelte berechnet.

**CI Charter GmbH, A-8055 Graz, Mitterstraße 6**